

## **A Begründung**

Akkreditierungsauflagen

Folgenovelle

Sonstiges:

Erweiterung der Anerkennungsmöglichkeiten beim Lehramtswechsel; Einrichtung einer Quereinsteigerregelung zur Anerkennung eines der beiden Praktikumsmodule.

## **B Änderungsfassung**

### **Achtundzwanzigster Beschluss**

### **zur Änderung der Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen der Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Förderschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ sowie der Studiengänge „Berufliche und Betriebliche Bildung“ (Schulpraktikumsordnung) an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 30.03.2010**

Aufgrund von § 48 Abs.2 Nr.1 und Abs.4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung am 13.03.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

### **Art. 1**

### **Änderungen**

Die Ordnung zur Durchführung der Schulpraktischen Studien vom 30.03.2010, zuletzt geändert am 12.02.2015, wird wie folgt geändert:

### **§ 17 Anerkennungen**

- (1) Für die Anerkennung von in anderen Studiengängen absolvierten Praktika ist das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zuständig; es entscheidet im Benehmen mit dem bzw. der Modulverantwortlichen des betreffenden Praktikumsmoduls.
- (2) An anderen Hochschulen absolvierte Schulpraktika werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Entscheidung trifft das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) im Benehmen mit dem bzw. der zuständigen Modulverantwortlichen des jeweiligen Praktikumsmoduls.
- (3) Universitär nicht vorbereitete und nicht begleitete Unterrichtstätigkeiten können auf die Module der Schulpraktischen Studien nicht anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 können universitär nicht vorbereitete und nicht begleitete Unterrichtstätigkeiten für eines der beiden Module der Schulpraktischen Studien anerkannt werden, sofern sie den Vorgaben in § 3 entsprechen und mind. 5000 Stunden umfassen.
- (4) Bei Studiengangs- oder Fachwechseln können Module der Schulpraktischen Studien auf Antrag beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf die Schulform vertretbar ist:
  - bei einem Wechsel vom Studium für das Lehramt an Grundschulen (L1) zu einem der anderen Lehramtsstudiengänge (L2, L3, L5 und BBB) sind in der Regel keine Anerkennungen von Modulen der Schulpraktischen Studien möglich; das gilt auch für einen Wechsel vom Studium eines dieser anderen Lehramtsstudiengänge zum Studium für das Lehramt an Grundschulen.

Eine Ausnahme bilden hierbei inklusiv bildende Grundschulen, die sowohl von L5 für L1 als auch umgekehrt anerkannt werden können;

- bei einem Wechsel vom Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) zum Studium für das Lehramt an Gymnasien (L3) oder umgekehrt ist die Anerkennung des Allgemeinen Schulpraktikums möglich. Wurden beide Module der Schulpraktischen Studien mindestens zur Hälfte in der Sekundarstufe I einer Gesamtschule absolviert, können auf Antrag und ggf. unter Vorlage einer zusätzlichen Kompensationsleistung (5 ausführliche Unterrichtsentwürfe für die angestrebte Schulform) beide Module der Schulpraktischen Studien anerkannt werden; § 3 Abs. 5 bleibt davon unbenommen;
- bei einem Wechsel vom Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) zum Studium für das Lehramt an Förderschulen (L5) ist die Anerkennung des Fachpraktikums möglich, wenn das Fach, in dem es absolviert wurde, auch Unterrichtsfach im Studium für das Lehramt an Förderschulen (L5) ist; dies gilt umgekehrt entsprechend, sofern das Praktikum in der Sekundarstufe I absolviert wurde;
- bei einem Wechsel vom Studium für das Lehramt an Gymnasien (L3) zu den Studiengängen „Berufliche und betriebliche Bildung (BBB)“ ist die Anerkennung des Fachpraktikums möglich, wenn das Fach, in dem es absolviert wurde, auch Unterrichtsfach im Studium der Studiengänge „Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB)“ ist; dies gilt umgekehrt entsprechend;
- wird innerhalb des gewählten Studiengangs ein Unterrichtsfach gewechselt und ist dieses das Unterrichtsfach, in dem das Fachpraktikum absolviert wurde, muss das Fachpraktikum im neu gewählten Fach (oder im anderen Fach bzw. einem der anderen beiden Fächer) absolviert werden, in den Studiengängen „Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB)“ ist stets ein weiteres Fachpraktikum nötig.

## **Art. 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.